

SATZUNG

des
Fördervereins für die Kindertagesstätte „Pustebblume“

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Pustebblume“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 50389 Wesseling.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe durch die Unterhaltung und Unterstützung der von der Jugend- und Behindertenhilfe Michaelshoven gGmbH in Wesseling betriebenen Kindertageseinrichtung „Pustebblume“.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung des unter 2.1 benannten steuerbegünstigten Zweckes. Dies geschieht entweder durch die eigenständige Begleichung von Aufwendungen, die mit dem satzungsmäßigen Zweck im Zusammenhang stehen, sei es für den laufenden Betrieb des Kindergartens, die Anschaffung von Vermögensgegenständen für den Kindergarten oder durch die Weiterleitung der Mittel an die Jugend- und Behindertenhilfe Michaelshoven gGmbH zur Verwirklichung des unter 2.1 benannten steuerbegünstigten Zweckes.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen sowie keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kindergartenjahr und läuft vom 1. August bis zum 31. Juli. Der Zeitraum von der Gründung bis zum 31. Juli 2011 stellt ein Rumpfgeschäftsjahr dar.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden.

4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

5.2 Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

6.2 Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären und ist zu einem jeden Monatsende zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

6.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, wenn das Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mindestens vier Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung anwesend sein müssen. Die Einholung von fernmündlichen (Fax, E-Mail) Abstimmungen ist erlaubt. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich/per E-Mail bekannt gemacht werden.

6.4 Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliederbeiträge

7.1 Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7.2 Weitere Einzelheiten kann eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung regeln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

8.1 der geschäftsführende Vorstand,

8.2 der erweiterte Vorstand,

8.3 die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

9.1 Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden.

9.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.

9.3 Der erste und zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung und im Übrigen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. berufen. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt eine offene Wahl.

9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen; diese Nachwahl muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder verändert werden.

9.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

10.1 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

10.2 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.

10.3 Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere aber die Beschlüsse des Vorstandes aufzuzeichnen.

10.4 Der Kassenwart führt ordnungsmäßig Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

10.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsführungsordnung geben.

10.6 Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt.

11.2 Die Einladung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich (Brief oder E-Mail) durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden

oder seinem Stellvertreter geleitet. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

11.2.1 Jahresbericht,

11.2.2 Rechnungsbericht des Kassenwartes,

11.2.3 Entlastung des Vorstandes,

11.2.4 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

11.2.5 Wahlen (soweit erforderlich).

11.3 Die Prüfung des Rechnungsberichtes erfolgt durch zwei in der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfern.

11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt.

11.5 Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

11.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

12.1 Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Davon ausgenommen ist die Änderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

12.3 Die Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister, sowie vom Finanzamt zum Erlangen oder Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

13.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

13.3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Jugend- und Behindertenhilfe Michaelshoven gGmbH. Wenn eine Verwendung des Vermögens gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung nicht mehr möglich ist (Auflösung des Kindergartens), darf die Jugend- und Behindertenhilfe Michaelshoven gGmbH das Vermögen nur für die Kinder- und Jugendarbeit verwenden, sofern diese die Anforderungen an die steuerliche Gemeinnützigkeit erfüllt.

Wesseling, 07.04.2011

.....
Ingrid Vinzelberg

.....
Anita Haas

.....
Hermann Kau

.....
Sandra Rustemeier

.....
Christin Baath

.....
Martina Tempel

.....
Jennifer Thiel

.....
Kirsten Wendler